

BAD BRAMSTEDT

Zum Glück. Besonders.

Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr der Stadt Bad Bramstedt

(Feuerwehrgebührensatzung)



INHALT

§ 1 Gebührenpflicht.....	3
§ 2 Gebührenfreiheit	4
§ 3 Kostenersatz bei gemeindeübergreifender Hilfe	4
§ 4 Gebührenpflichtige.....	5
§ 5 Gebührenberechnung.....	5
§ 6 Gebührensätze	6
§ 7 Haftung	9
§ 8 Datenerhebung.....	10
§ 9 Inkrafttreten	10



Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr der Stadt Bad Bramstedt (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 5.2.2025, (GVOBl. 2025, Nr. 27) und der §§ 1,2,4,5 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), sowie des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) in der Fassung vom 18.12.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ges. v. 20.03.2024, (GVOBl. S. 445, 452), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2025 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Bramstedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht.

- (2) Unbeschadet des § 2 dieser Satzung sind Einsätze im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schäden
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
 3. des Fehlalarms einer Brandmeldeanlage
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist gebührenpflichtig und
 6. die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben zu erstatten.



- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalterinnen und Veranstalter, Unternehmerinnen und Unternehmer, Eigentümerinnen und Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen.
- Sie entsteht mit der Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme und wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Verzichtet eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber auf Leistungen, nach dem die Kräfte der Feuerwehr bereits alarmiert worden sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfreiheit besteht für die oder den Geschädigten, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2, soweit der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bad Bramstedt im Rahmen der
1. Brandbekämpfung
 2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
 3. Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht wurden, erfolgt.
- (2) Weiterhin besteht Gebührenfreiheit bei der Brandbekämpfung im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 km von der Grenze des Einsatzgebietes der Bad Bramstedter Feuerwehr.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Kostenersatz bei gemeindeübergreifender Hilfe

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 BrSchG sind in den Fällen des § 21 Abs. 3 BrSchG die entstandenen Kosten zu erstatten.



§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.
 2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung die Verursacherin oder der Verursacher, soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend.
 4. bei jeder Gestellung von Brandsicherheitswachen die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter, ferner die Grundstückeigentümerin oder der Grundstückseigentümer, Verpächterin oder Verpächter, die Vermieterin oder der Vermieter oder die Auftraggeberin oder der Auftraggeber, die oder der das Grundstück/das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
 5. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung die Verursacherin oder der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en, § 832 BGB gilt entsprechend.
 6. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen die Betreiberin oder der Betreiber.
 7. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die oder der Haftende.
- (2) Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Brandschutzgesetz sind in den Fällen des § 21 Abs. 3, 2. Halbsatz Brandschutzgesetz, die entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach den im § 6 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dabei liegt der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zum Einrücken in die Feuerwache nach dem Einsatz.



Dem Gebührenschuldner wird hierbei ein Gebührenbescheid zugestellt.

(2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:

1. Die Einsatzzeit (Zeitpunkt der Alarmierung bzw. dem Beginn der Inanspruchnahme bis zum Wiedereintrücken an der Wache – Bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. der Einsatzdauer hinzugerechnet. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz.),
2. Die Anzahl und Art der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten,
3. Die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte,
4. Der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschraum usw.),
5. Die Kosten für die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
6. Die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe,
7. Die Aufwendung für Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen über 3 Stunden Dauer,
8. Der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist,
9. Die Dienstleistungen der Feuerwehr,
10. Der Verleih von Ausrüstung und Geräten,
11. Besondere Auslagen (z.B. Dekontaminierungskosten, Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust).

(3) Die Gebühren werden für jede angefangene Stunde festgesetzt, soweit § 6 keine andere Regelung trifft.

(4) Für die in § 6 nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen wird ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht.

§ 6 Gebührensätze

(1) Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.



Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese rückwirkend erlassene Satzung in Kraft gesetzt wurde, sind somit die Gebühren aus der bisherigen Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr der Stadt Bad Bramstedt vom 03.07.2003 anzusetzen

- (2) Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Feuerwehreinsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten jedoch ohne Verbrauchsmittel werden je Stunde wie folgt festgesetzt, wobei eine Abrechnung in 15-Minuten-Takten erfolgt:

		Gebühr bis Ablauf des 18.12.2025	Gebühr ab 19.12.2025
1.	Gebühr für den Einsatz von Einsatzkräften		
1.1	je Person bei Einsatzkräften	25,00	37,50
1.2	je Person bei Sicherheitswachen	5,00	7,50
2.	Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Drehleiter	300,00	450,00
2.2	Sonstige Spezialfeuerwehrfahrzeuge (einschließlich Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht)		
	a) Bis 6 t	75,00	112,50
	b) Bis 9,5 t	100,00	150,00
	c) Über 9,5 t	150,00	225,00
2.3	sonstige Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht		
	a) Bis 5 t	15,00	22,50
	b) Bis 10 t	20,00	30,00



	c) Über 10 t	25,00	37,50
3.	Schutzausrüstungen		
3.1	Presslufthammer	20,00	30,00
3.2	Hitzeschutzanzug	5,00	7,50
3.3	Vollschutzanzug	30,00	45,00
4.	Gebühren für Geräte, die gesondert bereitgestellt werden		
4.1	Stromaggregat	15,00	22,50
4.2	Be- und Entlüftungsgerät	14,00	21,00
4.3	Motorsäge	15,00	22,50
4.4	Trennschleifer	14,00	21,00
4.5	Tragkraftspritze	25,00	37,50
4.6	Handmembranpumpe	50,00	75,00
4.7	Allzweckumfüllpumpe	15,00	27,00
4.8	Tauchpumpe	5,00	7,50
4.9	Auffangbehälter	5,00	7,50
4.10	Türöffnungsgerät	5,00	7,50
5.	Gebühr für wasserführende Armaturen / Löschgeräte je angefangene 24 Stunden		
5.1	Druckschlauch	15,00	22,50
5.2	Armaturen	8,00	12,00
5.3	Feuerlöscher	14,00	21,00
5.4	Schlauchbrücke (Paar)	8,00	12,00

- (3) Für die Frage, welche Gebührensätze anzuwenden sind, ist der Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild im Sinne von § 1 Absatz 3 maßgeblich
- (4) Für einen Fehlalarm oder eine vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr wird die Gebühr nach den vorstehenden Tarifen abgerechnet.
- (5) Muss die Feuerwehr nach Alarmierung nicht ausrücken, wird die sonst zu erhebende Gebühr um 50 % ermäßigt. Bei einem erstmaligen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage kann nach individueller Ermessensausübung von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (6) Die Gebühr für die Abnahme einer Brandmeldeanlage beträgt 75 €.



- (7) Für die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsgegenständen und verbrauchter Einsatzmittel sowie für anfallende Dekontaminationskosten wird der aktuelle Marktpreis der jeweiligen Materialien in Rechnung gestellt.
- (8) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100 € für die Verwaltungskosten.
- (9) Für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen gelten die Sätze des Gebührentarifs. In besonders begründeten Einzelfällen können Pauschalbeträge vereinbart werden. Der Pauschalbetrag darf nicht unter 50 % des Gebührentarifs liegen.
- (10) Wenn und soweit einzelne Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese nach der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe dem Gebührenschuldner zusätzlich auferlegt.

§ 7 Haftung

- (1) Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Bad Bramstedt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Stadt Bad Bramstedt von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient worden sind, übernimmt die Stadt Bad Bramstedt keine Haftung,
- (4) Werden Fahrzeuge und/oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahme beschädigt oder geraten in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihm oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.



- (5) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 8 Datenerhebung

- (1) Die Stadt Bad Bramstedt ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdaten-schutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere
1. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners bzw. der gesetzlichen Vertretung
 2. KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters
 3. Die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht sowie die tatsächliche Angabe zum Grund der Gebührenpflicht/Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs.2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrbundesamt.
- (4) Die erhobenen Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß der Vorgaben der Aktenordnung der Stadt Bad Bramstedt 10 Jahre lang aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- (5) Für die Zahlungsabwicklung der Ansprüche werden die Daten an die Buchhaltung der Stadt Bad Bramstedt weitergegeben.

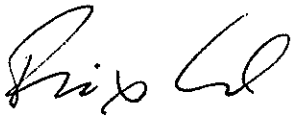
§ 9 Inkrafttreten



Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr der Stadt Bad Bramstedt vom
03.07.2003 mit ihrer 1. Änderungssatzung vom 25.08.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, den 17.12.2025



Felix Carl
Bürgermeister

